Deutscher Bundestag **Drucksache 18/710**
18. Wahlperiode 28.02.2014

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Einleitung** ... 2
2. **Zusammenfassende Vorstellung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsauschusses** ... 3
3. **Maßnahmen der letzten Legislaturperiode** ... 5
4. **Aktuell vor Umsetzung stehende Maßnahmen** ... 11
5. **Neujustierung von Daueraufgaben** ... 13
6. **Ausblick auf weiteres Vorgehen und Begleitung des Umsetzungsprozesses in den Ländern** ... 15

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 26. Februar 2014.

1. Einleitung

Die Aufdeckung der NSU-Mordserie im November 2011 löste in Deutschland einen großen Schock und große Betroffenheit aus. Unser Mitgefühl und unsere Trauer waren mit den Menschen, die vom NSU ermordet wurden oder bei den Sprengstoffanschlägen schwer verletzt wurden, aber insbesondere auch bei deren Angehörigen.

Zur schnellen und unbürokratischen Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen hat die Bundesregierung daher als zentrale Ansprechpartnerin Frau Barbara John als Ombudsfrau ernannt und an die Opferangehörigen Härteleistungen in Höhe von über 1 Mio. Euro ausgezahlt. Der Bundespräsident traf mit den Angehörigen der Opfer am 24. November 2011 zusammen. Am 23. Februar 2012 fand eine zentrale Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt statt.

In der Öffentlichkeit herrschte jedoch auch Unsicherheit und Unverständnis über die nach der Aufdeckung der Terrorgruppe erkennbar gewordenen Versäumnisse bei den Sicherheitsbehörden: Wie war es möglich, dass die Mitglieder des NSU über mehr als eine Dekade in Deutschland aus dem Untergrund heraus durch 10 menschenverachtende Morde und mehrere Sprengstoff- bzw. Nagelbombenanschläge fremdenfeindlichen Terror verbreiten und mindestens 15 Raubüberfälle zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes begehen konnten? Wer gehörte dem NSU an und wer unterstützte die Gruppe im Untergrund?

Die Klärung dieser Fragen dauert an.

Die strafrechtliche Aufarbeitung und Aufklärung des NSU-Verbrechenskomplexes findet derzeit vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München statt. Dort hat die Bundesanwaltschaft am 8. November 2012 Anklage gegen Beate Zschäpe als mutmaßliches Mitglied der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des „NSU“ erhoben. Derzeit hat das OLG über hundert weitere Termine zur Hauptverhandlung bis zum 18. Dezember 2014 bestimmt.

Die Aufklärung der Versäumnisse der deutschen Sicherheitsbehörden bei der Fahndung nach dem NSU-Trio und der Aufklärung der Straftaten war Gegenstand der von Bund und Ländern eingesetzten „Bund-Länderkommission Rechtsterrorismus“ und von drei Untersuchungsausschüssen auf Länderebene in Bayern, Sachsen und Thüringen; die Arbeit der beiden letztgenannten Ausschüsse dauert an.

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung aller Fraktionen am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt (NSU-Untersuchungsausschuss), der das Vorgehen der Sicherheitsbehörden detailliert untersucht hat. Die Bundesregierung hat die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses nach Kräften und auch über verfassungsrechtliche Vorgaben hinaus unterstützt.

Nach insgesamt 16 Monaten intensiver Arbeit hat der Untersuchungsausschuss am 22. August 2013 einen umfassenden Abschlussbericht veröffentlicht. Auch wenn der Untersuchungsausschuss keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden hat, dass deutsche Behörden vor der Aufdeckung des NSU im November 2011 Kenntnis von dessen Existenz gehabt hätten oder dessen Straftaten in irgendeiner Form unterstützt oder gebilligt hätten, stellte er in seinem Bericht schwere Versäumnisse, Fehler und Organisationsmängel bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder fest. Diese folgten vor allem aus einem mangelnden Informationsaustausch sowie aus Mängeln und Unzulänglichkeiten bei der Analysekompetenz, Methodik und Mitarbeiterauswahl der Sicherheitsbehörden, bei denen einzelne Fehlleistungen auch nicht korrigiert wurden.

Parteiübergreifend verabschiedete der Untersuchungsausschuss daher 47 Empfehlungen für die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz und für den Bereich der Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden. In einem Abschnitt „H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung“ sprach er weitere Empfehlungen zur Zukunft der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus aus.

Der Bundestag wird zu diesen Empfehlungen in den nächsten Sitzungswochen einen Entschließungsantrag beraten, mit dem die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode aufgefordert wird, diese Empfehlungen zügig und umfassend umzusetzen. Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages sollen sich kontinuierlich und mit Nachdruck für die Umsetzung der Empfehlungen einsetzen. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag werden dies im Rahmen der Gespräche unterstützen, die sie regelmäßig mit Fraktionen in den Landtagen führen.

Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses enthalten wichtige Impulse für weitere Verbesserungen der behördlichen Arbeit und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus, -terrorismus und politisch motivierter Gewalt. Es muss künftig ausgeschlossen werden, dass sich so etwas wie die NSU-Mordserie und die Pannen bei deren Aufklärung in unserem Lande wiederholen können. Diesem Ziel sieht sich die Bundesregierung auch in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unter Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel besonders verpflichtet. In ihrem Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten" haben sich die Regierungsparteien daher darauf verständigt, sich – soweit die Bundesebene betroffen ist – die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zu Eigen zu machen und sie zügig umzusetzen. Soweit die Länder betroffen sind, strebt die Bundesregierung im Dialog mit ihnen Wege für die Umsetzung dieser Empfehlungen an.

Dieser Bericht bildet eine Ergänzung und Aktualisierung zum „Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen vom 26. April 2013" (vgl. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/08/bericht_ua.pdf?__blob=publicationFile), der seinerzeit im Wege der Amtshilfe für den NSU-Untersuchungsausschuss erstellt wurde und in dessen Bericht umfassende Erwähnung findet. Unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses soll hiermit ein Überblick über das seitdem Erreichte, die laufenden Anstrengungen der Bundesregierung bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes und ein Ausblick auf noch anstehende Umsetzungsschritte gegeben werden.

Der Bericht zeigt, dass die Bundesregierung nicht erst nach dem Abschluss der Arbeiten des NSU-Untersuchungsausschusses im August 2013 gehandelt hat: Vielmehr wurden bereits unmittelbar nach der Aufdeckung der Mordserie des NSU umfassende Maßnahmen getroffen und Konsequenzen gezogen. Diese reichen von der nachrichtendienstlichen Früherkennung bis zur Strafverfolgung und umfassen die Optimierung der internen Abläufe in den Sicherheitsbehörden des Bundes wie auch strukturelle Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die getroffenen Maßnahmen eine gute Basis darstellen, um den begonnenen Reformprozess in enger Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag, den Landesparlamenten und Landesregierungen konsequent fortzusetzen.

Einige Themen, die in den Empfehlungen aus den Bereichen Polizei, Justiz und Nachrichtendienste angesprochen werden, berühren zuvörderst den Aufgabenbereich der Länder. Hier wird die Bundesregierung den Umsetzungsprozess insbesondere über die zuständigen Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren sowie über die Justizministerkonferenz begleiten.

Im Folgenden werden die 47 Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses sowie die in Abschnitt „H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung" enthaltenen Empfehlungen kurz zusammengefasst und vorgestellt (2.), um dann in der weiteren Darstellung anhand der bereits durchgeführten Maßnahmen der letzten Legislaturperiode (3.) und der unmittelbar vor Umsetzung stehenden Maßnahmen (4.) den Umsetzungsstand zu dokumentieren. Die letzten beiden Abschnitte des Berichts befassen sich mit behördlichen Daueraufgaben (z. B. Aus- und Fortbildung, Stärkung interkultureller Kompetenz), die im Lichte der Empfehlungen weiter überprüfungsbedürftig sind (5.) und geben einen Ausblick auf das weitere Vorgehen und die Begleitung des Umsetzungsprozesses in den Ländern (6.).

2. Zusammenfassende Vorstellung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsauschusses

Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 861 ff.) erstrecken sich auf die Bereiche Polizei (a.), Justiz (b.), Verfassungsschutz – hierbei nochmals gesondert auf Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden und die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste (c.) – sowie die staatliche Förderung von Demokratie und zivilgesellschaftlichem Engagement (d.).

a. Mit Blick auf die **Polizei** empfiehlt der Ausschuss einen umfassenden Katalog von Maßnahmen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

(1) Bei Ermittlungen im Bereich der Gewaltkriminalität soll sorgfältiger geprüft und dokumentiert werden, ob ein möglicher rassistischer oder anderweitiger politisch motivierter Hintergrund vorliegt und die

Einbindung des polizeilichen Staatsschutzes erforderlich ist. Hierbei sollen Aussagen von Opfern/Opferzeugen stärker berücksichtigt werden (Empfehlung Nr. 1).

(2) Durch Einbindung von Ermittlern unterschiedlicher Fachzuständigkeiten und Einrichtung von Evaluationsmechanismen zur Überprüfung von Ermittlungsschritten und Auswerteergebnissen soll sichergestellt werden, dass Ermittlungen stärker reflektiert werden. Erfolglose Ermittlungsverfahren und abgeschlossene ungelöste Fälle sollen durch sog. Cold-Case-Units im Lichte neuer technischer Möglichkeiten überprüft werden (Empfehlungen Nr. 5, 9, 16 und 17).

(3) Die polizeiliche Arbeits- und Fehlerkultur soll unter anderem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie Supervision/Rotation sowie Evaluierungs- und „Controlling“-Mechanismen verbessert werden (Empfehlungen Nr. 2 und 9, 16).

(4) Bereits angestoßene Maßnahmen, wie die Überprüfung offener Haftbefehle und die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zur PMK-rechts sollen fortgesetzt werden (Empfehlungen Nr. 3, 10 und 17).

(5) Der Themenfeldkatalog zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität soll überarbeitet und der Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz insbesondere zu Gewaltdelikten verbindlicher ausgestaltet werden (Empfehlung Nr. 4).

(6) Für die zentrale Ermittlungsführung auch von Länderpolizeien sollen entsprechende Rechtsgrundlagen/Staatsverträge erarbeitet werden (Empfehlungen Nr. 6 und 8).

(7) Die Verfügbarkeit von informationstechnischen Grundlagen soll durch Vernetzung und Interoperabilität der Informationssysteme verbessert werden (Empfehlung Nr. 7).

(8) Die interkulturelle Kompetenz soll in der Arbeitskultur und der Aus- und Fortbildung eine verstärkte Rolle spielen. Zudem sollen Bemühungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund für den Polizeidienst zu gewinnen, verstärkt werden (Empfehlungen Nr. 11 und 12).

(9) Die Rechte von Kriminalitätsopfern sollen gestärkt und der Umgang mit Opfern, Opferzeugen und Hinterbliebenen verbessert werden (Empfehlungen Nr. 13 bis 15).

(10) Die Informations- , Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Bundeskriminalamts (BKA) gegenüber den Länderdienststellen soll gestärkt werden (Empfehlung Nr. 18).

(11) Die Aus- und Fortbildung bei der Polizei soll unter anderem durch Berücksichtigung der Lehren aus dem NSU-Fall in der Ausbildung, Verbesserung des Verständnisses für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sowie Einbindung externen Sachverstandes aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft verbessert werden (Empfehlungen Nr. 19 bis 21).

b. Im **Bereich der Justiz** sieht der NSU-Untersuchungsausschuss Verbesserungsbedarf im Wesentlichen in den folgenden fünf Bereichen, die sich zum Teil mit dem Bereich der Polizei überschneiden:

(1) Beim Generalbundesanwalt (GBA) sollen Qualitätsstandards für sog. Prüfvorgänge in Staatsschutzsachen vorgesehen werden, damit der GBA in allen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität auf stets aktueller und einheitlicher Basis seine Zuständigkeit prüfen und ggf. Verfahren übernehmen kann (Empfehlungen Nr. 22 und 26).

(2) Ferner sollen die Regelungen zur Zuständigkeit des GBA so modifiziert werden, dass dem GBA ein größerer Spielraum für die Bejahung seiner Zuständigkeit eingeräumt wird. Dabei soll zugleich die Pflicht der Länderstaatsanwaltschaften hervorgehoben werden, den GBA in entsprechenden Fällen frühzeitig einzubinden (Empfehlungen Nr. 23 bis 25).

(3) Für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Länder sollen unter anderem die Regelungen zu Sammelverfahren besser zur Geltung gebracht werden, indem z. B. der GBA im Streitfall die für die Führung eines Sammelverfahrens zuständige Staatsanwaltschaft bestimmt (Empfehlungen Nr. 27 bis 29).

(4) In der Justiz sollen Anstrengungen unternommen werden, das Wissen um Rechtsextremismus und -terrorismus auszubauen und in der täglichen Arbeit nutzbar zu machen, indem etwa Hinweise auf entsprechende Tatmotive frühzeitig und konsequent aufgegriffen werden (Empfehlungen Nr. 1 und 30).

(5) Im Bereich des Opferschutzes wird die Verbesserung der Information des Verletzten im Strafverfahren hinsichtlich bestehender Beratungsangebote, etwaiger Entschädigungsansprüche sowie bezüglich des

Rechts angemahnt, sich bei einer Zeugenvernehmung von einem Anwalt oder einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Zudem soll die Dokumentation der Belehrungen gewährleistet werden (Empfehlungen Nr. 14 und 15).

c. Im **Bereich des Verfassungsschutzes** tritt der Ausschuss im Wesentlichen für eine Stärkung der Zentralstellenkompetenz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie für eine konsequente Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein (Empfehlungen Nr. 32, 33). Darüber hinaus sieht er im Wesentlichen folgenden Reformbedarf:

(1) Das Controlling beim Umgang mit Informationen soll verbessert und die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten gestärkt werden. Die gesetzlichen und untergesetzlichen Kautelen zu Aktenführung bzw. Datenspeicherung sowie -vernichtung bzw. -löschung sollen präzisiert und vereinfacht werden (Empfehlungen Nr. 34 bis 37).

(2) Bei den Verfassungsschutzbehörden soll eine neue Arbeitskultur/ein neues Selbstverständnis mit mehr Transparenz und verbesserter interkultureller Kompetenz („Offenheit statt Schlapphutkultur“) geschaffen werden. Sie sollen sich mit Blick auf Ausbildung und Personalgewinnung und für eine Intensivierung des Austauschs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft öffnen (Empfehlungen Nr. 38 bis 40).

(3) Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste, unter anderem zum Einsatz von V-Personen, soll gestärkt, die Anhörungsrechte der Kontrollgremien unter Umständen auf weitere involvierte Behörden, z. B. auf Polizei und GBA ausgeweitet werden und eine Kooperation zwischen Kontrollgremien des Bundes und der Länder stattfinden (Empfehlungen Nr. 41 bis 43).

(4) Die Regelungen für den Quelleneinsatz sollen insbesondere mit Blick auf Begrifflichkeiten, Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten und Dauer der Quellenführung durch denselben Behördenmitarbeiter präzisiert werden. Zudem sollen der Quellenschutz und Belange der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemesseneres Verhältnis gebracht werden (Empfehlungen Nr. 44 bis 47).

d. Das **zivilgesellschaftliche Engagement zur Demokratieförderung** soll unterstützt, ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden. Bei der Gestaltung der Förderung sollen die Erfahrungen und Kompetenzen zivilgesellschaftlicher Initiativen und Projekte berücksichtigt werden. Für die weitere Entwicklung der Strukturen und Inhalte der Förderlinien sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluationen der Bundesprogramme zu berücksichtigen. (Empfehlungen Abschnitt „H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung“).

3. Maßnahmen der letzten Legislaturperiode

Die Bundesregierung hat, wie in der Einleitung ausgeführt, bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des NSU eine Vielzahl von wichtigen Neuerungen auf den Weg gebracht, die insbesondere auf eine bessere Kommunikation und ein koordinierteres Handeln der Sicherheitsbehörden abzielen. Dieser Reformweg wurde, auch in Abstimmung mit den Ländern in den dafür zuständigen Gremien, kontinuierlich weiter beschritten. Über diese Maßnahmen gibt der bereits erwähnte Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013 detailliert Auskunft (http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/08/bericht_ua.pdf?__blob=publicationFile). Viele dieser Maßnahmen greifen den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses vor bzw. haben diese bereits umgesetzt. Auf diese Maßnahmen und den jeweils erreichten Umsetzungsstand wird nachfolgend noch einmal mit Blick auf die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses eingegangen.

a. Maßnahmen im Bereich der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit (Beitrag BMI)

Herzstück der bisher getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Polizeien, Justiz und Nachrichtendiensten und zur Bündelung von Fachexpertise bleibt die Einrichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus/-terrorismus am 16. Dezember 2011, das am 15. November 2012 zum phänomenübergreifenden Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GAR/GETZ) erweitert wurde.

Unter Wahrung des Trennungsgebots und der föderalen Aufgabenverteilung bietet das GAR/GETZ – nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums für den Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus – den Sicherheitsbehörden des Bundes und aller Länder auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Befugnisse nunmehr eine Plattform für verbesserten und verstetigten Informationsaustausch sowie zur vertieften, auch analytischen Aufbereitung gefährdungsrelevanter Entwicklungen im Bereich der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung. Dies erfolgt unter Bündelung des Sach- und Fachverstandes der beteiligten Behördenvertreter von Polizei, Nachrichtendiensten (BfV, LfV, MAD und BND) und Justiz (GBA). Hierdurch wird eine mehrdimensionale Sachverhaltsbetrachtung mutmaßlich politisch motivierter Straftaten sowie etwaiger Ermittlungshypothesen möglich (vgl. Empfehlung Nr. 1). Zudem ist es binnen kurzer Zeit gelungen, Verbesserungen beim sicherheitsbehördlichen Informationsaustausch und der Abstimmung operativer Maßnahmen zu erreichen (vgl. Empfehlung Nr. 33). Die Zusammenarbeit im GAR/GETZ erfolgt in gemeinsamen Lagebesprechungen sowie in spezifischen Arbeitsgruppen (z. B. AG Gefährdungsbewertung, AG Personenpotenziale, AG Operativer Informationsaustausch). „Rädelsführer“ der rechtsextremistischen Szene haben die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im GAR/GETZ im Blick (vgl. Empfehlung Nr. 5), da dort in einer eigenen Arbeitsgruppe „Personenpotenziale“ die jeweiligen Erkenntnisse zu gefährdungsrelevanten Personen zusammengeführt und bewertet werden.

Um die Kommunikation und den Informationszugang der mit der Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus befassten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden untereinander zu verbessern (vgl. Empfehlung Nr. 1, 7 und 32), hat die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) in der letzten Legislaturperiode die Rechtsextremismusdatei (RED) eingerichtet[1] und am 19. September 2012 in Betrieb genommen. Mit der RED wird der Informationsaustausch zwischen dem BKA, der Bundespolizei, den Landeskriminalämtern (LKÄ), den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und dem MAD im Bereich der Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus intensiviert, beschleunigt und effektiver gestaltet. Erkenntnisse, über die eine der beteiligten Behörden verfügt und die bei Zusammenführung mit den Erkenntnissen anderer beteiligter Behörden zur Rechtsextremismusbekämpfung beitragen können, werden durch die RED leichter zugänglich.

Anders als die Antiterrordatei (ATD), nach deren Vorbild die RED gestaltet wurde, ist die RED nicht als reiner Fundstellennachweis ausgestaltet, sondern kann – in rechtlich eng gesetzten Grenzen – auch für erweiterte Auswerte- und Analyseprojekte genutzt werden. Die Datei wird beim BKA betrieben. Derzeit werden Tools für die erweiterten Auswerte- und Analysefunktionen erarbeitet.

b. Maßnahmen im Bereich der Polizei (Beitrag BMI)

Darüber hinaus haben die GAR-/GETZ-Arbeitsgruppen Projekte im Polizeibereich aufgelegt, deren weitere konsequente Umsetzung in den Empfehlungen Nr. 3, 10 und 17 angesprochen ist. So befassen sich in der AG Fallanalyse die LKÄ und das BKA bereits seit dem Frühjahr 2012 mit der Überprüfung von nicht aufgeklärten „Altfällen“ aus dem Bereich der allgemeinen Schwer- und Gewaltkriminalität, um einen möglicherweise bislang nicht erkannten Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts zu ermitteln.[2] Zu diesen „Altfällen“ gehören unterschiedliche Deliktsgruppen, die in ihrer Begehungsweise den Taten des NSU ähneln bzw. von ihren Tatmodalitäten und der Auswahl der Opfer auf Bezüge zur PMK-rechts hindeuten. Die entsprechenden Fallakten werden unter großem personellem und technischem Aufwand phasenweise abgeprüft. In der derzeit noch nicht abgeschlossenen ersten Phase erfolgt die Prüfung ungeklärter Tötungsdelikte (ohne Tatverdächtige) seit 1990, bei denen aufgrund bestimmter Merkmale der Tatbegehung und Opferauswahl ein fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Hintergrund nochmals klärungsbedürftig erscheint. Ergebnisse dieser ersten Überprüfungsphase sind noch in diesem Jahr zu erwarten. Erst dann können belastbare Aussagen dazu getroffen werden, ob Taten aus dieser ersten Deliktsgruppe tatsächlich neu bewertet werden müssen. Entsprechend einem IMK-Beschluss (Frühjahrssitzung 2012) soll im Nachgang dieser ersten Phase zunächst eine Evaluation durchgeführt und dementsprechend über die weiteren Phasen der Überprüfung entschieden werden.

Die in Empfehlung Nr. 10 geforderte bundesweite Abklärung offener Haftbefehle rechtsmotivierter Straftäter erfolgt in der AG Personenpotenziale des GAR/GETZ. Seit einer ersten Erhebung im Januar 2012 – sowie weiteren Erhebungen im Juni 2012, im November 2012 und im Juli/August 2013 – wurde die Erhebungsmethode weiter verfeinert und wurden die Erfassungskriterien schrittweise konsolidiert. Inzwischen liegen in den zu-

---

[1] Das Gesetz zur Errichtung der RED ist am 31. August 2012 in Kraft getreten.

[2] Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 18/193 – http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/003/1800343.pdf

ständigen IMK-Gremien abgestimmte bundesweit vereinheitlichte Erfassungskriterien vor. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche, regelmäßige Erstellung entsprechender Lagebilder im Halbjahresrhythmus vor[3].

Die Errichtung des GAR/GETZ wird flankiert durch die Einrichtung der Task Force Gewaltdelikte beim BKA, deren Ziel die Unterstützung der ermittlungsführenden Länderdienststellen bei Ermittlungen in Fällen herausragender Gewaltstraftaten mit unklarem Hintergrund durch Phänomen- und Fachexpertise des BKA vor Ort ist (vgl. Empfehlungen Nr. 1 und 18).

Ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer standardisierten und institutionalisierten Überprüfung ungeklärter Sachverhalte oder „cold cases“ (Empfehlung Nr. 17) wurde zudem durch Beschluss der AG Kripo vom 29. Februar 2012 getan, in dem das BKA beauftragt wurde, die teilautomatisierte Wiedervorlage ungelöster Tatortspuren umzusetzen.

Hinsichtlich der Empfehlung Nr. 4 des Untersuchungsausschusses zu einem verbindlicheren Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz insbesondere im Bereich der PMK-Gewaltdelikte hat die Bundesregierung bereits einen Änderungsvorschlag zu Nr. 207 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in den zuständigen RiStBV-Ausschuss eingebracht, der eine Modifizierung der Benachrichtigungs- und Übersendungspflichten der Staatsanwaltschaften an das BKA vorsieht. Hierdurch soll vor allem sichergestellt werden, dass das BKA umfassende Informationen zum weiteren Verlauf und Ausgang von Strafverfahren erhält, die schwere Hassstraftaten zum Gegenstand haben.

Die von der IMK 2012 beschlossene rasche Einrichtung eines polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) dient der Verbesserung des polizeilichen Informationsflusses und der Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller beteiligten Dienststellen (vgl. Empfehlung Nr. 7). In einem zukunftsweisenden Verbundsystem sollen künftig insbesondere phänomenübergreifende Abfrage- und Recherchemöglichkeiten auf der Grundlage eines einheitlichen technischen Austauschstandards (XPolizei) geschaffen werden, um die Aussagekraft der Auswerteergebnisse der polizeilichen Ermittlungsarbeit zu optimieren. Durch den Austausch von Personen-, Fall- und Sachdaten wird eine effektive Kriminalitätsbekämpfung durch die Polizeien des Bundes und der Länder sichergestellt (z. B. zur Aufklärung nicht nur länder-, sondern auch phänomen- und dateiübergreifender Tat-/Täter- bzw. Tat-/Tat-Zusammenhänge).

Die Projektrahmenvereinbarung für das IT-System PIAV – Operativ Zentral ist im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens europaweit ausgeschrieben worden. Die Zuschlagserteilung soll nach derzeitiger Planung bis Ende September 2014 erfolgen. Die Anbindung aller Teilnehmer an den Pilot PIAV bzw. die 1. Stufe „Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ soll bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

c. Maßnahmen im Bereich Justiz (Beitrag BMJV)

Im Hinblick auf die Empfehlungen Nr. 1 und 30 ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an den RiStBV-Ausschuss (Unterausschuss der Justizministerkonferenz für die Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) mit dem Vorschlag herangetreten, in Nummer 15 RiStBV eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach bei Anhaltspunkten für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige niedrige Beweggründe die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken sind. Der Vorschlag ist von den Ländern grundsätzlich zustimmend aufgenommen worden und befindet sich aktuell in der weiteren Abstimmung.

Der vom Untersuchungsausschuss aufgeworfenen Frage der Bearbeitung von Prüfvorgängen (Empfehlung Nr. 22, 23) hat die Bundesanwaltschaft sich bereits im Februar 2012 eigeninitiativ zugewandt und Standards für eine einheitliche Sachbehandlung solcher Vorgänge festgelegt. Hintergrund für diesen Schritt war eine im November 2011 vom Generalbundesanwalt angeordnete Überprüfung sämtlicher Prüfvorgänge der Bundesanwaltschaft seit dem Jahre 1995, um der Frage eventueller Versäumnisse in der Vergangenheit nachzugehen. Die damit betraute interne Evaluierungsgruppe hatte dabei schon Ende des Jahres 2011 festgestellt, dass sich die Bearbeitung von Prüfvorgängen nicht durchgängig einheitlich gestaltete. Unbeschadet der inhaltlichen Fehlerfreiheit im Einzelnen wurden deshalb bereits im Februar 2012 einheitliche Standards für die Bearbeitung von Prüfvorgängen festgelegt. Diese sehen nunmehr verpflichtend eine einleitende Verfügung, die Dokumentation

[3] Zu den Ergebnissen der bisherigen Erhebungen vgl. insbesondere die Antworten der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/11497 vom 19. November 2013, 17/1458 vom 15. August 2013 und 18/385 vom 29. Januar 2014.

sämtlicher Prüfschritte sowie eine materielle Abschlussverfügung vor und gewährleisten damit in jedem Einzelfall die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

Die vom NSU-Untersuchungsausschuss geforderte Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den für den Staatsschutz zuständigen Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder für den Phänomenbereich „Rechtsextremismus / Rechtsterrorismus“ (Empfehlung Nr. 25, 26) und die bisherige Vorlagepraxis durch die Länderstaatsanwaltschaften in diesen Fällen ist seitens des GBA mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten der Länder wiederholt und eingehend besprochen worden. Dabei wurde seitens der Strafverfolgungspraxis der Länder die konsequente Beachtung der sich aus dem geltenden Recht ergebenden und in Nummer 202 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) näher ausformulierten Vorlagepflicht zugesagt.

d. Maßnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes (Beiträge BMI und BMVg)

Das GAR/GETZ (vgl. oben: 3. a) bietet als Plattform für den Informationsaustausch in dem durch das Trennungsgebot, die föderale Ordnung und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen gezogenen Rahmen ein wichtiges Forum, um die in Empfehlung Nr. 32 geforderte Zusammenführung von Informationen und deren gründliche Auswertung zu verbessern und darüber hinaus unter Einbindung des Generalbundesanwaltes die bestehenden Übermittlungsverpflichtungen zwischen Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden konsequenter anzuwenden (Empfehlung Nr. 33). Flankiert wird die Arbeit des GAR/GETZ auch durch die Koordinierte Internetauswertung, die die Lageentwicklung im Internet verfolgt sowie Ermittlungsansätze für strafrechtliche Maßnahmen liefert.

Auch der Militärische Abschirmdienst (MAD) beteiligt sich seit Beginn Dezember 2011 am GAR sowie seit Mai 2012 an der Koordinierten Internetauswertung Forum Rechtsextremismus (KIA-R). Zur Beteiligung des MAD an allen Abwehrzentren (GTAZ, GIZ, GETZ, GAR, KIA, NCAZ) wurde seine Aufbauorganisation seit 2012 strukturell modifiziert und ein eigenes Dezernat „Abwehrzentren“ eingerichtet, welches 2013 weiter ausgebaut wurde. Der Mehrwert der Mitwirkung in allen Foren besteht für den MAD im zeitnahen Austausch weitreichender Informationen zu allen Phänomenbereichen.

Handlungsleitende Empfehlungen für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz bietet die von der Herbst-IMK 2013 verabschiedete Aktualisierung des Leitfadens für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz (Beschluss erste Fassung: 189. Sitzung am 3./4. Dezember 2009). Dieser enthält auch Regeln zum gegenseitigen Informationsaustausch und zu den Übermittlungspflichten.

Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes bildet die Inbetriebnahme eines runderneuerten NADIS-Systems im Juni 2012 und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung einen wichtigen Schritt, um die Analyse- und Koordinierungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden fortlaufend zu verbessern. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus, das am 31. August 2012 in Kraft getreten ist, neben der Errichtung der RED auch die Verarbeitung von Texten in NADIS-Verbunddateien durch Einbezug des Bereichs rechtsextremistischer Bestrebungen (Änderung von § 6 Satz 8 BVerfSchG) erweitert. Diese Ergänzung hat die Auswertungs- und Analysefähigkeit in diesem Bereich deutlich verbessert.

Der zentralen Zusammenführung von Informationen im Verfassungsschutzverbund im Sinne der Empfehlung Nr. 32 trägt auch die von der IMK in ihrer Sitzung am 6./7. Dezember 2012 neu gefasste Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (ZAR) Rechnung. Kernelemente sollen in dieser Legislaturperiode im Bundesverfassungsschutzgesetz aufgegriffen werden (siehe unten 4. b).

Im Zuge des BfV-internen Reformprozesses wurden im Sinne eines verstärkten „Controllings“ (Empfehlung Nr. 34) zur Sicherung der Qualität und Kontrolle der Qualitätsstandards Leitlinien für die Auswertung erstellt. Im Juli 2013 wurde zudem die „Fachprüfung Auswertung“ (sog. Querdenkergruppe), die unter anderem die Einhaltung der Leitlinien sicherstellt, eingerichtet. Sie ist ein Instrument der Amtsleitung zur Verbesserung der Dienst- und Fachaufsicht über die Auswertung im BfV und dient vor allem dem Zweck, allgemeine Fehlentwicklungen in der Auswertungstätigkeit zu erkennen und diesen entgegenzusteuern sowie die Einheitlichkeit bei der Bearbeitung zu fördern. Darüber hinaus soll sie bei Fragen zur Auswertungstätigkeit beraten und Verbesserungsvorschläge entwickeln. Sowohl durch die Überprüfungen als auch durch das Beratungsangebot sollen Qualität und Produktivität der Auswertung sichergestellt werden.

Zur Präzisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Aktenlöschung und -vernichtung (vgl. Empfehlung Nr. 35 und 36) hat das BfV im Zuge des internen Reformprozesses zahlreiche Einzelprojekte im Themencluster „Daten- und Aktenpflege“ (Arbeitspaket 2) umgesetzt und bereits untergesetzlich eine neue „DV-Aktenvernichtung“ erlassen und dadurch für alle Beschäftigte Handlungssicherheit hergestellt. Die entsprechenden internen Vorschriften wurden überarbeitet, vereinfacht und klarer gefasst und unterscheiden nunmehr deutlicher zwischen den verschiedenen Aktenformen (elektronische Akte und Papierakte). Ergänzend wurde im BfV eine „e-Learning“-Anwendung eingerichtet, die die konkreten Arbeitsschritte erläutert.

Seit April 2013 ist der Beauftragte für den Datenschutz im BfV im Sinne der Empfehlung Nr. 37 unmittelbar an die Amtsleitung angebunden. In sämtlichen Abteilungen wurden zudem Datenschutzansprechpartner bestellt und geschult. Darüber hinaus erfolgte im Dezember 2013 die Einrichtung einer „Service-Unit“ in Form eines zentralen Mail-Postkorbs, über den die BfV-Mitarbeiter die Möglichkeit haben, sich formlos mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen direkt an ihren behördlichen Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Im Rahmen des Reformprozesses wurde auch die organisatorische Befassung mit dem Phänomenbereich Rechtsextremismus mit der Einrichtung einer eigenen Abteilung für den Bereich „Rechtsextremismus/-terrorismus“ (neue Abteilung 2) optimiert. Eine Verbesserung der vorhandenen analytischen Kompetenzen und der in Empfehlung Nr. 38 geforderte Mentalitätswechsel sowohl in Richtung Transparenz wie auch zur verstärkten operativen Ausrichtung ist mit einer Reihe von Einzelprojekten im Rahmen der Binnenreform des BfV bereits entschieden eingeleitet worden. Hierbei verdienen vor allem die folgenden Arbeitspakete Erwähnung:

– Arbeitspaket 1 – Transparenz und Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle: Mehr Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, z. B. durch eine intensivierte und proaktive Unterrichtung gegenüber parlamentarischen Gremien (Parlamentarisches Kontrollgremium, Vertrauensgremium, Innenausschuss des Deutschen Bundestages). Darüber hinaus werden mehrwöchige wechselseitige Hospitationen mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages angestrebt.

– Arbeitspaket 6.2 – Strategie für eine aktive und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit: Beinhaltet z. B. eine aktivere Pressearbeit der Amtsleitung des BfV.

– Arbeitspaket 8 – Wissenschaftliche Expertise / Aus- und Fortbildung:

  Das Arbeitspaket beinhaltet mehrere Teilaufträge. So soll die bereits vorhandene Nutzung der wissenschaftlichen Analysekompetenz und die Reputation der Schule für Verfassungsschutz (SfV) gestärkt werden. Im Zuge dieses Prozesses wird sie in eine „Akademie für Verfassungsschutz“ umgewandelt. Ein weiterer Teilaspekt ist die Intensivierung der Aus- und Fortbildung im Bereich „Datenschutz und Dienstvorschriften“. Ergänzt wird das Arbeitspaket 8 mit dem Teilauftrag, die Laufbahnausbildung gehobener Dienst an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die LfV zu öffnen. „Quereinsteiger“ des gehobenen Dienstes sollen mit einer standardisierten Zusatzausbildung besser auf die Tätigkeit in den Verfassungsschutzbehörden vorbereitet werden.

– Arbeitspaket 9 – Priorisierung und Arbeitsweise: Enthält ein Konzept zur Priorisierung der Beobachtungsobjekte nach dem Kriterium ihrer Gewaltorientierung. Die Einbindung der LfV zwecks abgestimmter/arbeitsteiliger Bearbeitung der Beobachtungsobjekte nach der neuen Priorisierung hat begonnen.

Die Umsetzung der Empfehlungen für den Bereich der V-Leute (Empfehlungen Nr. 41 bis 47) ist materiell bereits aufgrund der im IMK-Rahmen erarbeiteten einheitlichen VP-Standards in den innerdienstlichen Vorschriften der Verfassungsschutzbehörden erfolgt.

e. Maßnahmen zur Stärkung der Demokratieförderung (Beiträge BMFSFJ und BMI)

Die Förderung zivilen Engagements und demokratischen Verhaltens sowie des Einsatzes für Vielfalt und Toleranz und gegen Gewalt und Hass, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bildete bereits in der vergangenen Legislaturperiode ein zentrales Anliegen.

Die Bundesregierung fördert kontinuierlich umfangreiche Maßnahmen zur politischen und gesellschaftlichen Aufklärungsarbeit, beispielsweise über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Die Auseinandersetzung mit dem Extremismus ist eine Daueraufgabe, die zu den Schwerpunktbereichen der Arbeit der BpB zählt. Prävention durch die Vermittlung von Wissen sowie konkrete Hilfestellung für die argumentative Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Ideologien sind wichtige Bestandteile dieses Angebots. Die Bundesregierung hat bereits seit 2013 die Mittel für die Extremismus-

prävention durch die Bundeszentrale für politische Bildung und die von ihr geförderten Träger politischer Bildung um 2 Mio. Euro aufgestockt und wird diesen erhöhten Ansatz weiter beibehalten. Die BpB hat jedoch nicht nur die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern und das demokratische Bewusstsein zu festigen, sondern auch die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. In Erfüllung dieser Aufgabe entwickelt sie unter anderem in der Netzwerkbildung Angebote zur Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure. Beispielhaft zu nennen sind die Förderung regionaler Modellprojekte, Fachveranstaltungen innerhalb des Fortbildungskonzepts für Multiplikatoren sowie der seit dem vergangenen Jahr intensivierte und verstetigte Austausch mit entsprechenden zivilgesellschaftlichen Akteuren durch den Fachbereich Extremismus.

Mit den von der BpB geförderten Trägern der politischen Bildung wird bereits seit 2001 ein Instrument zur Abstimmung von Inhalten und Schwerpunkten der Förderung angewendet („Runder Tisch Trägerförderung"), das auch der Einbeziehung von Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte sowie regelmäßigem Austausch dient. Seit dem Jahr 2012 widmet sich das Gremium dem Rechtsextremismus als besonderem Arbeitsschwerpunkt.

Mit dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe" fördert die Bundesregierung (BMI) seit 2010 zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie vor allem in ländlichen und strukturschwachen Gebieten Ostdeutschlands. Hauptziel des Programms ist, Akteure in ihrem Engagement für demokratische Teilhabe in der Vereins- und Verbandsarbeit zu stärken. Von Vereinen und Verbänden, die sich auf solche Weise in ihrem Innern demokratisch stärken, werden starke Impulse für das demokratische Miteinander im jeweiligen Ort, im Sozialraum des Dorfes oder der Stadt erwartet. Das Programm wird verstetigt.

Die Bundesregierung überträgt in der aktuellen Programmphase (2013 bis 2016) erprobte Projektkonzepte auf ausgewählte Trägerstrukturen in den westdeutschen Bundesländern und bietet verschiedene Qualifizierungsmöglichkeiten bundesweit an. Für die Fortführung des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe" setzt die Bundesregierung von 2013 bis 2016 weitere 24 Mio. Euro ein. Evaluationsergebnisse und zivilgesellschaftliche Erfahrungen beim Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe" werden ebenfalls bereits umfassend und kontinuierlich berücksichtigt und entsprechend inhaltlich umgesetzt.

Mit dem vom BMI und BMJV im Jahr 2000 gegründeten Bündnis für Demokratie und Toleranz werden zivilgesellschaftliche Initiativen gewürdigt, die sich für Demokratie und Toleranz engagieren. Das Bündnis unterstützt zivilgesellschaftliche Vernetzung und Kommunikation und stärkt somit aktiv bürgergesellschaftliche Strukturen.

Vernetzung und Austausch sind auch wichtige Bausteine, um menschenrechtswidrige Erscheinungen wie Rassismus durch gesellschaftliche Kräfte transparent zu machen und damit besser bekämpfen zu können. So tauscht sich die Bundesregierung unter anderem im Forum gegen Rassismus mit rund 55 Nichtregierungsorganisationen regelmäßig zu Fragen und Möglichkeiten der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus. Das Forum dient somit seinen Teilnehmern als Dialogplattform, zur kontinuierlichen Erörterung von nationalen und internationalen Aspekten und Entwicklungen zu Fragen des Rassismus und der Existenz bzw. Wirkung von Vorurteilen.

Die Förderung des zivilen Engagements und des demokratischen Verhaltens sowie der Einsatz für Vielfalt und Toleranz bei Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung deren Hauptansprechpartner auf diesen Gebieten werden seit 2001 von der Bundesregierung (BMFSFJ) aktiv unterstützt. Mit dem Bundesprogramm „VIEFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie" (Laufzeit: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010) wurden erstmals Maßnahmen und Initiativen gefördert, deren Wirkungen unmittelbar vor Ort einsetzen (Lokale Aktionspläne).

Ziel des Bundesprogramms war es, Demokratie, Vielfalt und Toleranz als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft zu festigen und gerade Kinder und Jugendliche auf präventiv-pädagogische Weise für die grundlegenden Regeln eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens zu begeistern.

Ziel des Beratungsprogramms „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus" (Laufzeit: 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2010) war es, Menschen, die sich mit rechtsextremistischen Tendenzen auseinandersetzen müssen, vor Ort schnell, direkt und persönlich fachkompetente Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Seit 2007 haben alle 16 Bundesländer ein landesweites Beratungsnetzwerk.

Das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN" (Laufzeit bis Ende 2014, Fördervolumen nach derzeitigen Haushaltsplanungen 25,8 Mio. Euro) führt seit dem 1. Januar 2011 die erfolgrei-

che Arbeit der beiden Bundesprogramme „VIEFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ und „kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ unter einem gemeinsamen Dach fort.

Dies umfasst die drei Programmbereiche:

– Lokale Aktionspläne: Förderung lokaler Strategien zur Stärkung von Demokratie, Vielfalt und Toleranz als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft. Lokale Aktionspläne sind ein Herzstück bei der Entwicklung von Konzepten zur Demokratieförderung. Im Zusammenwirken mit Kommunen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bürgerinnen und Bürgern werden Projekte und Initiativen unterstützt, die gegen Rechtsextremismus und für Vielfalt, Toleranz und Demokratie werben. Auf diese Weise wird das Engagement auf lokale Bedürfnisse zugeschnitten.
– Innovative Modellerprobungen: Förderung von Modellprojekten zur Rechtsextremismusprävention sowie im Feld des Demokratielernens in einer Integrationsgesellschaft. Themenschwerpunkte sind die Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus, mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen, das Zusammenleben in der Integrationsgesellschaft und der Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primarbereich.
– Landesweite Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus in den 16 Bundesländern, deren Bestandteil die Beratung von Betroffenen und Opfern ist. Aktuell erweitert wurde der Programmbaustein um den Bereich „Unterstützung von Distanzierungsprozessen/Ausstieg aus dem Rechtsextremismus“.

In allen drei Programmbereichen werden Träger von Maßnahmen aus der Zivilgesellschaft gezielt gefördert; über diese Art der Trägerfinanzierung werden bereits jetzt und künftig die dort gemachten Erfahrungen und Kenntnisse nutzbar gemacht.

Daneben baut die Bundesregierung (BMFSFJ) mit dem BIKnetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus – das seit 2012 existierende bundesweite Informations- und Kompetenznetzwerk zur Unterstützung und Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Arbeit gegen Rechtsextremismus weiter aus. Das BIKnetz als bundesweite Kontaktstelle zur Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus richtet sich mit seinem Angebot vorwiegend an pädagogische Fachkräfte sowie die (Fach-) Öffentlichkeit und Politik. Die Aufgaben des BIKnetz umfassen drei Handlungsfelder: Wissen generieren, Kompetenzen stärken und Öffentlichkeit herstellen.

4. Aktuell vor Umsetzung stehende Maßnahmen

Der Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ von CDU, CSU und SPD sieht vor, in der gegenwärtigen Legislaturperiode weitere, namentlich gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, die insbesondere die Rolle der Bundesanwaltschaft und des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch im Lichte der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses stärken sollen. Diese werden die unter 3. angesprochenen Maßnahmen der 17. Legislatur sinnvoll ergänzen bzw. verstetigen.

a. Maßnahmen für den Bereich der Justiz (Beitrag BMJV)

Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zur Modifizierung der Regelungen zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und zu dessen frühzeitiger Einbindung durch die Länderstaatsanwaltschaften (vgl. Empfehlung Nr. 22 bis 26) werden vom BMJV im Rahmen eines derzeit in der Erarbeitung befindlichen Gesetzentwurfs aufgegriffen. In diesem Rahmen wird auch der Vorschlag für eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Generalbundesanwalt bei Sammelverfahren (Empfehlung Nr. 27) berücksichtigt.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode sollen rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt werden. Das BMJV wird dementsprechend im Rahmen des vorstehend erwähnten Gesetzentwurfs auch einen Regelungsvorschlag unterbreiten, wonach solche Beweggründe ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches aufgenommen werden[4]. Eine solche Klarstellung soll die Bedeutung dieser Beweggründe für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlichen und zugleich unterstrei-

[4] Zu entsprechenden Gesetzesinitiativen in der letzten Legislaturperiode vgl. Bundestagsdrucksachen 17/9345 und 17/8131.

chen, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken hat.

Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zur Verbesserung der Informationsrechte des Opfers im Strafverfahren (Empfehlungen Nr. 14 und 15) sollen, soweit sie nicht bereits vom geltenden Recht gedeckt sind, im Rahmen der Umsetzung der bis November 2015 umzusetzenden Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU aufgegriffen werden. Hierzu erarbeitet BMJV derzeit einen Gesetzentwurf, der demnächst mit den Ressorts abgestimmt werden soll.

Ferner wird BMJV gemeinsam mit den Ländern, etwa im Rahmen der mit Blick auf die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses eingesetzten Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz prüfen, wie der Empfehlung Nr. 31 des UA betreffend den Umgang mit Asservaten Rechnung getragen werden kann.

b. Maßnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes (Beiträge BMI und BMVg)

Der 2012 aufgenommene Prozess zur Reform des Verfassungsschutzes erfordert in dieser Legislaturperiode auch gesetzliche Änderungen, vor allem im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Im Koalitionsvertrag sind zentrale Punkte bereits dargelegt: Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), insbesondere durch Ausbau seiner Koordinierungskompetenz im Verfassungsschutzverbund, gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie Verbesserung der technischen Analysefähigkeit. Damit wird zugleich Empfehlung Nr. 32 des Untersuchungsausschusses umgesetzt.

Die vom Ausschuss empfohlenen Vorgaben zu Auswahl und Führung von Vertrauensleuten (Empfehlungen Nr. 45 und 46) sind bereits in den Dienstvorschriften der Verfassungsschutzbehörden getroffen, ebenso ist dort bekräftigt, dass der Quellenschutz nicht absolut ist (Empfehlung Nr. 47). Zentrale Vorgaben werden nun im Bundesverfassungsschutzgesetz aufgegriffen werden, das durch Legaldefinitionen auch einen einheitlichen Sprachgebrauch befördern wird (Empfehlung Nr. 44).

Der Gesetzentwurf wird somit unter anderem die folgende Themenschwerpunkte enthalten:

– Stärkung der zentralen Stellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Verbund

– Ausbau der Analysefähigkeit im nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden und

– Regelungen zu Auswahl und Einsatz von Vertrauensleuten, inklusive Begriffsdefinition und parlamentarischer Kontrolle.

Ferner werden Untersuchungsausschussempfehlungen aufgegriffen durch

– Regelungen zur Aktenvernichtung, die entsprechend der Empfehlung Nr. 35 mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten schaffen und

– Regelungen für einen „Verfassungsschutz durch Aufklärung“, als Ansatz der Offenheit statt „Schlapphut-Haltung“ (Empfehlung Nr. 38).

Auch im Bereich der Bundeswehr und des Militärischen Abschirmdienstes werden derzeit neue Regelungen für den Umgang mit Extremismus in der Bundeswehr erstellt. Das BMVg erarbeitet zu diesem Zweck einen Zentralerlass mit entsprechenden Vorgaben, der das gesamte bundeswehrweite Handlungsspektrum sowie die Aufgabenwahrnehmung durch den MAD erfasst. Der Erlass enthält einen deutlichen Erziehungs- und Ausbildungsauftrag. Bis zum Vorliegen dieses Zentralerlasses sind die bestehenden Erlasse und Weisungen zum Rechtsextremismus hinsichtlich der truppendienstlichen Verantwortlichkeiten weiterhin gültig. Die Handlungsfelder und Verantwortlichkeiten erfasst der am 30. Oktober 2013 aktualisierte Maßnahmenkatalog „Pro Demokratie“.

In Vorbereitung auf eine engere Kooperation mit dem BfV bemüht sich der MAD um eine Synchronisierung der verwendeten Begrifflichkeiten der Dienste, um die Zusammenarbeit zu erleichtern (vgl. Empfehlung Nr. 44).

c. Maßnahmen zur Stärkung der Demokratieförderung (Beiträge BMI und BMFSFJ)

Entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, ziviles Engagement und demokratisches Verhalten sowie den Einsatz für Vielfalt und Toleranz zu fördern und zu stärken und so Gewalt und Hass, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegen zu wirken.

Daher plant die Bundesregierung im Hinblick auf eine Verstetigung der Extremismusprävention eine dauerhafte Finanzierung ihrer Programme.

Zur Optimierung der Extremismusprävention ist darüber hinaus eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts vorgesehen, so dass eine Bündelung der Anstrengungen im Wege der Durchführung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie erfolgt. Wesentliche Pfeiler sind die Bundesprogramme „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des BMI sowie weitere Angebote der politischen Bildung zur Demokratieförderung.

Das Bundesprogramm des BMI „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) wird verstetigt. Dies ermöglicht eine Weiterentwicklung des Programms im Sinne des Koalitionsvertrages und entspricht den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsberichts (Abschnitt H.). Die kontinuierliche Weiterentwicklung erfolgt auf der Basis der wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse.

Auf der Basis der Erfahrungen aus der aktuellen Programmphase und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrags entwickelt das BMFSFJ Vorschläge für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Extremismusprävention. Eine neue Förderperiode soll in 2015 starten, um einen möglichst nahtlosen Übergang der aktuellen in die neue Förderperiode sicherzustellen. Bereits aktuell ergänzt ist der Programmbaustein „landesweite Beratungsnetzwerke“ durch eine Erweiterung um den Bereich „Unterstützung von Distanzierungsprozessen/Ausstieg aus dem Rechtsextremismus“; zivilgesellschaftliche Initiativen schaffen hierzu Lösungen für Distanzierungs- und Ausstiegswillige, die sich nicht an staatliche Einrichtungen wenden wollen oder können. Teil dieser Förderung ist unter anderem die Förderung der Aussteigerinitiative „EXIT-Deutschland“.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundesprogramme werden insbesondere auch die Möglichkeiten für eine längerfristige Finanzierung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bundeszuständigkeit geprüft.

Die Bundesregierung unterstützt bereits jetzt aktiv die Vernetzung und öffentliche Wahrnehmung von zivilgesellschaftlichem Engagement. Sie wird weiterhin gemeinsam mit Vertretern der Zivilgesellschaft Aspekte der Demokratieförderung sowie der Bekämpfung von Rassismus, Vorurteilen und Diskriminierungen in einem intensiven Dialog erörtern.

5. Neujustierung von Daueraufgaben

Die Empfehlungen sprechen eine Vielzahl von Punkten an, die von den Polizei-, Justiz- und Verfassungsschutzbehörden als Daueraufgabe verstanden werden und auch unter dem Eindruck des NSU-Komplexes bereits in der vergangenen Legislatur stärker auf das Ziel fokussiert wurden, künftig dort zutage getretene Defizite zu beseitigen. Hierzu gehört vor allem die stärkere Ausrichtung von Aus- und Fortbildung auf Belange der Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus, des Opferschutzes wie auch Anstrengungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz - sowohl im Rahmen der Fortbildung als auch bei der Personalgewinnung (vgl. Empfehlungen Nr. 11, 12, 13, 21, 39 und 40). Gleiches gilt aber z. B. auch für die vom Untersuchungsausschuss vor allem für den Verfassungsschutz geforderte behördliche Öffnung sowie inhaltliche Auseinandersetzung mit Zivilgesellschaft und Wissenschaft (vgl. Empfehlung Nr. 39) und die für Polizei und Verfassungsschutzbehörden angemahnte „Fehlerkultur“ (vgl. Empfehlungen Nr. 2, 38, 40). Nachfolgend wird der laufende Prozess der Umsetzung beispielhaft anhand der Punkte Aus- und Fortbildung (a.) wie interkulturelle Kompetenz (b.) illustriert. Die Bundesregierung wird diese Ansätze konsequent fortsetzen und darüber hinaus prüfen, inwieweit – auch mit Blick auf die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses – weitere Akzentuierungen erforderlich sind.

a. Beispiel 1: Steigerung interkultureller Kompetenz (Beitrag BMI)

Die Bundesregierung unternimmt schon jetzt weitreichende Anstrengungen, um bei Polizei, Justiz und Nachrichtendiensten die interkulturelle Kompetenz und die personelle Vielfalt zu steigern.

Interkulturelle Kompetenz spielt bei den Polizeien des Bundes schon vor dem Hintergrund des breiten Aufgabenspektrums eine zentrale Rolle. Die Schulung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen wird daher auch schon heute als Kernbestandteil des Berufsbildes und damit auch der Ausbildung angesehen. Darüber hinaus sind verschiedene Speziallehrgänge Gegenstand von Fortbildungsangeboten (vgl. Empfehlung Nr. 12).

Wie die Polizeibehörden hat auch der Verfassungsschutz schon aufgrund seines Aufgabenprofils erhebliche Anstrengungen unternommen, interkulturelle Kompetenz zur gelebten Praxis in der behördlichen Arbeit zu machen (vgl. Empfehlung Nr. 39 und 40). Für das BfV ist es wichtig, auch Menschen mit Migrationshintergrund zu beschäftigen. Im Rahmen von Stellenausschreibungen des BfV werden daher Menschen unterschiedlicher Herkunft explizit angesprochen. Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen, und somit Normen, Werten und Lebensweisen, arbeiten im BfV gut zusammen und ergänzen sich. Auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung hat das Thema „interkulturelle Kompetenz“ bereits seit längerer Zeit seinen Platz. Dies spiegelt sich z. B. in einzelnen Inhalten verschiedener Fortbildungsmaßnahmen der Schule für Verfassungsschutz, aber auch in den derzeit in Erarbeitung befindlichen Qualifizierungsprofilen für Führungskräfte im BfV wider.

Der Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode sieht vor, den mit dem Nationalen Aktionsplan Integration (NAPI) eingeschlagenen Weg fortzusetzen und den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Gewinnung von jungen Migranten für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst liegen. Die Bundesregierung will durch geeignete Maßnahmen den Bewerberkreis mit Migrationshintergrund nachhaltig erweitern. Dazu sollen auch mögliche mittelbare Diskriminierungen ausgeschlossen und in den Einstellungsverfahren sprachliche und interkulturelle Kompetenzen angemessen berücksichtigt werden. Auch diese Maßnahmen werden sich im Sinne der Empfehlungen 11 und 40 auf die Personalgewinnung bei den Sicherheits- und Justizbehörden des Bundes auswirken.

b. Beispiel 2: Stärkere Fokussierung von Aus- und Fortbildung auf Rechtsextremismus, -terrorismus und politisch motivierte Kriminalität (Beiträge BMI, BMJV und BMVg)

Die Justiz- und Sicherheitsbehörden haben darüber hinaus ihre Aus- und Fortbildungsangebote noch stärker auf Rechtsextremismus, -terrorismus und politisch rechts motivierte Kriminalität ausgerichtet. Über die entsprechenden Gremien der Justiz- und der Innenministerkonferenz wird hier ein enge Einbindung und Abstimmung mit den Ländern sichergestellt, um zu gewährleisten, dass diese Anstrengungen, die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses umfassend umzusetzen, bundesweit Resonanz finden.

Die kritische Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus und die Wissensvermittlung über politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität, die auch der Sensibilisierung der Polizeibeamten dient, ist schon jetzt ein wichtiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei den Polizeien des Bundes. Hierbei werden auch externe Lehrkräfte und Wissenschaftler sowie Lern- und Gedenkorte einbezogen (vgl. Empfehlungen 2 und 21).

Die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes (Bundeskriminalamt) erfolgt an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund) im Rahmen des Bachelorstudienganges (B. A.) „Kriminalvollzugsdienst im BKA“. Im Rahmen dieses Studienganges belegen die Studierenden unter anderem ein Pflichtmodul „Phänomen und Intervention VI – Politisch motivierte Kriminalität“.

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen werden unter Berücksichtigung von Ansätzen aus verschiedenen Fachrichtungen (Strafrecht, Kriminologie, Staats- und Verfassungsrecht, Kriminalistik, Soziologie und Psychologie) Phänomene und Ursachen der politisch motivierten Kriminalität sowie polizeiliche Gegenmaßnahmen thematisiert.

Über diese im Modul „Politisch motivierte Kriminalität“ dargestellten umfänglichen Inhalte hinaus erfolgen weitere Lehrveranstaltungen zu dem in Rede stehenden Phänomen wie beispielsweise eine „Projektwoche“, in deren Rahmen Ausstellungen wie bspw. die „Topografie des Terrors“ besucht werden. Hierbei werden in Kooperation mit dem Frankfurter „Fritz-Bauer-Institut“ auch Themen wie die „Polizeigeschichte im Nationalsozi-

alismus“ erörtert und Gedenkorte besucht, um Anstöße für Reflexionsprozesse über das polizeiliche Berufsbild und die Beteiligung der Polizei an den Deportationen in der NS-Zeit zu geben.

Auch im Vorbereitungsdienst der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei an der Bundespolizeiakademie Lübeck und in den Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren (Neustrelitz, Walsrode, Swisttal, Eschwege, Oerlenbach) sowie den Bundespolizeisportschulen Kienbaum und Bad Endorf die politisch motivierte Kriminalität in das Lehr- und Lernprogramm der Polizeianwärter integriert. Die Inhalte orientieren sich grundsätzlich am jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht und gegenwärtigen Ereignissen im Bereich der PMK. Zudem werden die Straftatbestände der §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuches in vier Unterrichtseinheiten vermittelt.

Die kritische Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus ist bereits jetzt ein wichtiges Thema auch in Fortbildungsveranstaltungen für Richter/innen und Staatsanwälte/innen (vgl. Empfehlung Nr. 30). Die Deutsche Richterakademie - eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung - bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit Fragen des politischen Extremismus als Herausforderung an Gesellschaft und Justiz befassen. Diese interdisziplinär ausgerichtete Tagung richtet sich an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie an die Staatsanwaltschaften. In mehreren Tagungen werden speziell die aktuellen Entwicklungen des Rechtsextremismus dargestellt, analysiert und bewertet. Dabei werden z. B. Fragen der Akzeptanz rechtsextremer Einstellungen unter Jugendlichen, der Entdeckung der sozialen Frage durch die extreme Rechte oder auch Fragen der Bildung von Netzwerken sowie der Internationalisierung des Rechtsextremismus untersucht. Bei der Gestaltung der Programme werden dabei bewusst sozial- und politikwissenschaftliche Perspektiven einbezogen, um so das Verständnis der Funktionsmechanismen rechtsextremer Gruppen und Milieus zu vertiefen. Konkret wurden und werden in den Jahren 2013 und 2014 folgende Veranstaltungen angeboten:

– Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz (jeweils in 2013 und 2014)
– Rechtsradikalismus und Neonazismus – Neueste Tendenzen
– Rechtsextremismus.

Im Kontext mit den Ergebnissen des NSU-Untersuchungsausschusses ist des Weiteren auf zahlreiche verhaltensorientierte Tagungen hinzuweisen, wie z. B. „Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal“, „Menschen vor Gericht – Kommunikationskompetenzen als richterliches Qualitätsmerkmal“ oder „Kommunikationstraining und Forensische Rhetorik“. Diese Tagungen stärken die sozialen Kompetenzen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und damit Kompetenzen, durch die die Justiz einen Beitrag dazu leisten kann, dass (auch) Verfahrensbeteiligte mit Migrationshintergrund verstanden werden und sich auch verstanden fühlen. Darüber hinaus prüft BMJV fortlaufend, ob und ggf. auf welchen Wegen im Dialog mit den für die Fortbildung des Justizpersonals zuständigen Ländern diese Angebote noch weiter ausgebaut werden sollen.

Zur Verbesserung des Ausbildungsstandes der MAD-Mitarbeiter führt die für den Bereich Rechtsextremismus / Rechtsterrorismus zuständige Abteilung des MAD mehrmals monatlich zusätzliche interne fachliche Weiterbildungen durch. Im Rahmen dieser Weiterbildungen werden auch Vorgaben und Kriterien hinsichtlich des Einsatzes von Quellen (V-Leuten) vertieft. Zudem wurde an der Schule für Verfassungsschutz (SfV) der neue Lehrgang „Werben von Quellen“ für MAD-Personal eingerichtet und erstmals 12/2013 durchgeführt. Dieser Lehrgang soll künftig einmal jährlich durchgeführt werden.

Im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) besteht zudem Handlungsbedarf hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten des MAD bei der Personalgewinnung, insbesondere in den Eignungsfeststellungsverfahren der Bundeswehr. Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes kommt der Prävention bereits in der Bewerberphase größte Bedeutung zu. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Zuständigkeit hat der MAD hier derzeit nur sehr begrenzte Möglichkeiten. Zur Verwirklichung einer wirksameren Prävention mit dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerber mit extremistischen Bezügen von der Bundeswehr fernzuhalten, ist zu erwägen, den gesetzlichen Handlungsrahmen des MAD auf die Bewerberphase auszuweiten.

6. Ausblick auf weiteres Vorgehen und Begleitung des Umsetzungsprozesses in den Ländern

Die entsetzlichen Taten des NSU, die durch die Sicherheitsbehörden über einen so langen Zeitraum hinaus nicht gestoppt und aufgeklärt werden konnten, bleiben für die Bundesregierung eine Mahnung und Warnung.

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass jeder in diesem Land sicher leben kann. Insbesondere die Opfer rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Straftaten (sog. Hass-Straftaten) verdienen daher besonderen staatlichen Schutz. Straftaten, die sich gegen Menschen nur aufgrund ihres Aussehens, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder ihres sozialen Status richten, richten sich auch gegen das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft und bedrohen damit deren Zusammenhalt. Die Verhinderung und Bekämpfung dieser Straftaten ist daher ein Kernanliegen der Bundesregierung. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen und internationaler Verpflichtungen. Eine moderne, weltoffene, pluralistische und multiethnische Gesellschaft kann sich nur dann friedlich entwickeln, wenn sich Staat und Gesellschaft gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen.

Die Bundesregierung wird unter diesem Eindruck die unter 3. angesprochenen Reformansätze der vergangenen Legislatur konsequent weiterverfolgen. Darüber hinaus wird sie die zu 4. beschriebenen Vorhaben zügig voranbringen. Der Einsatz für Demokratie und gegen Extremismus ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und bedarf einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie. In deren Rahmen wird ziviles Engagement und demokratisches Verhalten sowie der Einsatz für Vielfalt und Toleranz gefördert und gestärkt.

Insgesamt werden die betroffenen Ressorts im Lichte der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses prüfen, in welchen Bereichen auch in Anbetracht der bereits umgesetzten bzw. auf den Weg gebrachten Maßnahmen noch weiterer Optimierungsbedarf besteht. Dies betrifft auch die Erfüllung der unter 5. beschriebenen Daueraufgaben.

Einige Punkte werden nicht ohne Abstimmung mit den ebenfalls betroffenen Bundesländern umzusetzen sein. Dies betrifft z. B. die unter Empfehlung Nr. 4 geforderte Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“. Hierzu werden die betroffenen Ressorts eine Befassung der zuständigen Gremien der Länder herbeiführen.

Generell betreffen viele der Forderungen des Untersuchungsausschusses sowohl für den Bereich der Polizei als auch der Justiz und der Nachrichtendienste, aber auch der Förderung der Zivilgesellschaft nicht nur Bundesbehörden, sondern vor allem auch die Behörden der Länder. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wirken daher aktiv an eigens eingerichteten Arbeitsgruppen der IMK und der Justizministerkonferenz mit, die mit der Prüfung und Auslotung des Umsetzungsbedarfs der Empfehlungen und anderem des Untersuchungsausschusses befasst sind.

Was die Forderungen nach einer Ausweitung der parlamentarischen Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse betrifft, befürwortet die Bundesregierung diese und wird eine entsprechende Initiative aus dem parlamentarischen Raum begrüßen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333